LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/5586
zu Drucksache 18/5365
27. 02. 2023

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5365 –

Erneute Verlängerung der Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5365 –** vom 2. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Zum 31. Januar 2023 ist die verlängerte Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung abgelaufen. Nach einem Bericht des SWR sind erst für 75 Prozent der 2,5 Mio. Häuser, Wohnungen und Grundstücke in Rheinland-Pfalz die Angaben fristgerecht eingegangen. Das Bundesland Bayern hat sich indes dazu entschieden, die Frist erneut bis Ende April 2023 zu verlängern. Außerdem sind in Rheinland-Pfalz bereits 16 700 Einsprüche gegen den Grundsteuerbescheid eingegangen. Um die Finanzämter von der Einspruchsbearbeitung zu entlasten, fordert die Deutsche Steuergewerkschaft die Bundesländer dazu auf, die Grundsteuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:
1. Plant die Landesregierung die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung nachträglich zu verlängern?
2. Falls nein, warum nicht?
3. Plant die Landesregierung, die noch ausstehenden Grundsteuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen?
4. Falls nein, warum nicht?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. Februar 2023

E: 27.02.2023
18/5586

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

27. Februar 2023

Kleine Anfrage Drs. 18/5365 des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
Erneute Verlängerung der Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:
Eine generelle Verlängerung der am 31. Januar 2023 abgelaufenen Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärungen (Feststellungserklärungen) ist in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:
In Rheinland-Pfalz wurden bisher 83,0 Prozent der Grundsteuererklärungen (Feststellungserklärungen) abgegeben; dies entspricht 2.019.011 Erklärungen (Ermittlungsstand: 22. Februar 2023).

Bei dieser hohen Anzahl an Erklärungseingängen ist eine nochmalige generelle Verlängerung der Abgabefrist nicht geboten, auch um den fristgerechten Abschluss der Feststellungsarbeiten (Grundsteuerwerte) sowie der Festsetzungsarbeiten (Grundsteuermessbeträge) nicht zu gefährden. Im begründeten Einzelfall ist jedoch auf Antrag nach wie vor eine Verlängerung der Abgabefrist möglich.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung plant derzeit nicht, Feststellungsbescheide über den Grundsteuerwert generell vorläufig zu erlassen.

Zu Frage 4:

Die Frage, ob Grundsteuerwertbescheide (Feststellungsbescheide) mit einer Nebenbestimmung, z.B. in Form eines Vorläufigkeitsvermerks, ergehen sollen, war Gegenstand von Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene und ist verneint worden.
Ein nicht unerheblicher Aspekt war dabei, dass das verfahrensrechtliche Offenhalten aller Grundsteuerwertbescheide einen Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden darstellen würde und unter Umständen mit erheblichen haushalterischen Risiken verbunden wäre. Die Gemeinden benötigen für die Festlegung der Hebesätze und Aufstellung ihrer Haushalts- bzw. Finanzpläne eine verlässliche Grundlage. Diese ist bei vorläufigen Feststellungen nicht gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen